

16. Nachtrag zur Satzung

Artikel 1 Änderungen, die am Tag nach Bekanntmachung in Kraft treten

1. § 23 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.“

2. § 41 Abs.2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der Pflichtversicherung nach Abs. 1 befreit. Die Befreiung wird entsprechend § 47 Abs. 1 der Satzung mit Ablauf des Monats wirksam, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der BGHW eingegangen ist.“

3. § 43 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII).“

4. § 46 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.“

5. § 47 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.“

Artikel 2 Änderungen zum 1. Januar 2018

1. § 25 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des maßgeblichen Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII; § 35 Abs. 2 der Satzung).“

2. § 35 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Höchstbetrag des für die Berechnung von Entschädigungsleistungen maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes wird für das Jahr 2018 auf 73.080 Euro festgesetzt. Der für die Beitragsberechnung maßgebliche Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt für das Jahr 2018 weiterhin 72.000 Euro.“

3. § 43 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 20.000 Euro (Mindestversicherungssumme) und höchstens 72.000 Euro (Höchstversicherungssumme).

(2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe der Höchstversicherungssumme hinzugerechnet.“

Artikel 3 Änderungen zum 1. Januar 2019

1. § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmerinnen und Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig.“

2. § 25 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(3) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von 70 Euro erhoben.“

3. § 35 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Höchstbetrag des für die Entschädigungsleistungen und Beitragsberechnungen maßgeblichen Jahresarbeitsverdienstes wird ab dem Jahr 2019 auf 84.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).“

4. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 20.000 Euro (Mindestversicherungssumme) und höchstens 84.000 Euro (Höchstversicherungssumme).“

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieser Nachtrag zur Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2018 und Artikel 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Dresden, den 24. Mai 2018

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

S. Mayer-Seidler

Silke Mayer-Seidler

Genehmigung

Der vorstehende, der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 24. Mai 2018 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 (§ 35 Absatz 2 Satz 2), Nummer 3, Artikel 3 Nummer 1, Nummer 4 und insoweit Artikel 4 gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-69290.00-1680/2018

Bonn, den 4. September 2018

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Warburg



